

Beschluss**Schulen Bürgli und Bubental: Videoüberwachung 2025**

Bewilligung Anbringung Videoanlagen auf dem Areal der Schulen Bürgli und Bubental

Stadtrat

Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Sitzung vom 02. Dezember 2025
Beschluss Nr. 2025-374

S1.03.02.2

Telefon: 044 832 61 11
E-Mail: praesidiales@wallisellen.ch

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 18. November 2025 hat die Schulpflege den Antrag der operativen Schulführung zur Umsetzung einer Videoüberwachung an exponierten Stellen der Schulanlagen Bürgli und Bubental gutgeheissen und entschieden, beim Stadtrat die Bewilligung zur Umsetzung beantragen zu lassen (SPF 2025-274).

Die Velounterstände der Schulen Bürgli (Nord und Süd) sowie Bubental und die darin befindlichen Fahrzeuge sind wiederholt Ziel von Vandalismus geworden. Die Zahl der Vorfälle hat sich stark vermehrt und beschränkt sich derzeit auf diese beiden Schulanlagen. Deshalb wird für diese Anlagen eine Videoüberwachung vorgesehen.

Im Weiteren fällt die starke Zunahme von Graffiti besonders ins Gewicht. Diese beziehen sich mehrheitlich auf die Fassadenteile der Schulanlagen. Die Beschädigungen führen zu erheblichen optischen Beeinträchtigungen. Zudem verursachen sie jedes Mal hohe Kosten für die fachgerechte Entfernung und Instandsetzung, um das Erscheinungsbild der Schulanlagen wieder zu verbessern. Hinzu kommen weitere Sachbeschädigungen an den Liegenschaften der Schule, die das Gesamtbild zusätzlich beeinträchtigen und weitere Kosten nach sich ziehen. Die regelmässig notwendigen Reinigungs-, Sanierungs- und Reparaturarbeiten führen zu spürbaren finanziellen Aufwendungen. Im laufenden Jahr wurden bis heute für die fachgerechte Entfernung von Graffiti sowie für weitere Reinigungs-, Sanierungs- und Reparaturarbeiten im Zusammenhang mit Sachbeschädigungen insgesamt CHF 19'237.10 aufgewendet. Zusätzlich stehen noch offene, derzeit nicht verbuchte Rechnungen von rund CHF 14'000.00 aus. Die auflaufenden Gesamtkosten für 2025 betragen voraussichtlich über CHF 33'000.00.

Die bisherigen Bemühungen zur Ermittlung der Verantwortlichen waren zeit- und ressourcenintensiv, blieben jedoch erfolglos. Gleichzeitig steigt die Frustration bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie bei Eltern und Lehrpersonen merklich an.

Erwägungen

Zulässigkeit und Bewilligung der Videoüberwachung

Die Schule steht dem Thema Videoüberwachung grundsätzlich kritisch gegenüber. Sie sieht jedoch aufgrund der in den letzten Jahren stark zunehmenden und kostenintensiven Vorfälle keine andere Möglichkeit, um die Velounterstände sowie die Schulanlagen wirksam zu schützen. Ein Austausch mit den Städten Zürich und Dübendorf hat gezeigt, dass die Einführung von Videoüberwachungen bei ähnlichen Problemstellungen zu einer deutlichen Verbesserung geführt hat. Dort konnten die Fälle von Vandalismus und Graffiti-Sachbeschädigungen spürbar verringert werden.

Videoüberwachungen durch öffentliche Organe sind zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse und der Verhältnismässigkeit angepasst sind. Die Gemeindeexekutiven können die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird (vgl. Art. 12 Abs. 1 und 2 Polizeiverordnung, WES 512.1). Alles weitere bestimmt in der Stadt Wallisellen die Verordnung Videoüberwachung (WES 511.0).

Der Stadtrat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, was auch öffentlich zugängliche Areale von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen, wie beispielsweise Schulhausareale, umfasst (Art. 1 Verordnung Videoüberwachung). Bei Vergehen und Verbrechen hat die Videoüberwachung in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen, mithin der Stadtpolizei, zu erfolgen. Die Einsicht und Speicherung der erfassten Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung und unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften. Eine klare Kennzeichnung mittels Hinweistafeln stellt sicher, dass die Öffentlichkeit transparent informiert wird (Art. 3 Verordnung Videoüberwachung).

Zudem ist die Anlage im Vollzug örtlich und zeitlich so einzustellen und der Überwachungsperimeter so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes (z.B. der Pausenplätze) unzulässig.

Ausgabenbewilligung

Offerteingaben

Für die Umsetzung in Wallisellen wurden von drei Unternehmen Offerten eingeholt (Telsec ESS AG, der Frey + Cie AG sowie Anliker AG). Diese beinhalten jeweils Konzepte zur Platzierung der Kameras an den Velounterständen Bürgli Nord und Süd sowie Bubental, zur technischen Ausgestaltung der Anlage wie Verkabelung, Aufzeichnungssystem und Speicherfristen sowie zu den jährlichen Unterhaltsleistungen.

Die Positionierung der Kameras wurde so gewählt, dass sie ausschliesslich jene Bereiche des Schulareals erfassen, an denen es bereits wiederholt zu Vandalismus gekommen ist oder wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein erhöhtes Risiko besteht. Damit ist gewährleistet, dass die Überwachung verhältnismässig bleibt und nur dort eingesetzt wird, wo sie tatsächlich erforderlich ist.

Das Konzept folgt dem Grundsatz «minimaler Eingriff, maximaler Nutzen». Mit einem gezielten und klar begrenzten Einsatz technischer Mittel wird ein möglichst grosser präventiver Effekt erzielt, ohne unnötig in andere Bereiche des Schulareals einzugreifen. Die Firma Frey + Cie AG hat das vorteilhafteste Angebot eingegeben. Die Schulpflege hat sich für den Fall der Bewilligung der Videoüberwachung durch den Stadtrat für die Umsetzung des Angebots der Firma Frey + Cie AG entschieden:

Installationskosten

Position	Beschreibung	Betrag [CHF]
Installation	Lieferung und Montage des Zutrittssystems	74'869.00 inkl. MWST
Softwarelizenzen	Gemäss Angebot in den Installationskosten enthalten	-
Total Investitionskosten einmalig		74'869.00 inkl. MWST

Betriebliche Folgekosten für Unterhalt

Position	Beschreibung	Betrag [CHF]
Wartungsvertrag	Jährliches Softwareupdate; weitere Arbeiten nach Aufwand (CHF 159.50/h Wartung und CHF 1.85/km Weg)	CHF 335.00 / Jahr (exkl. MWST)

Maler- und Gipserarbeiten sind nicht Bestandteil der vorliegenden Offerte. Nach aktuellem Stand werden solche Arbeiten nicht benötigt. Die Arbeiten werden durch die Leitung Liegenschaften Schule und die Hauswartung koordiniert und begleitet.

Die Kosten für das Projekt sind nicht budgetiert und werden anteilmässig gedrittelt auf folgende Unterhaltskonten verteilt: 29751.3144.00 Schule Bürgli Nord; 29752.3144.00 Schule Bürgli Süd; 29768.3144.00 Schule Bubental. Die Schulpflege hat an ihrer Sitzung vom 18. November 2025 die Ausgabe bereits bewilligt (SPF 2025-274).

Antrag

Gemäss Beschluss der Schulpflege beantragt die Abteilung Bildung dem Stadtrat, die Videoüberwachung in den Schulanlagen Bürgli und Bubental auf Basis der Verordnung zur Videoüberwachung vom 9. Dezember 2009 und gemäss den oben erwähnten Ausführungen zu bewilligen.

Der Stadtrat beschliesst:

- 1 Die Videoüberwachungen in den Schulanlagen Bürgli Nord und Süd sowie Bubental werden bewilligt.
- 2 Die Abteilung Bevölkerung + Sicherheit wird gemäss Art. 3 Abs. 2 Verordnung Videoüberwachung beauftragt, eine Liste der installierten Videoüberwachungen zu führen und in Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung Kommunikation sicherzustellen, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.
- 3 Die Abteilung Bildung wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 4 Der Beschluss ist teilweise öffentlich (Ziffer 14.5 Leitfaden Kommunikation).
- 5 Mitteilungen (PDF mittels E-Mail)
 - 5.1 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis
 - 5.2 Schulpflege
 - 5.3 Ressortvorstand Bildung
 - 5.4 Abteilungsleitung Bildung
 - 5.5 Abteilungsleitung Bevölkerung + Sicherheit
 - 5.6 Abteilungsleitung Finanzen + Liegenschaften
 - 5.7 Bereichsleitung Kommunikation zur Veröffentlichung der Liste gemäss Dispositiv-Ziffer 2 auf der Internetseite der Stadt

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Wallisellen

Versandt am: 03.12.2025